

Sideletter zum Eltern-Kind-Pass-Ärzte-Gesamtvertrag

abgeschlossen zwischen der Österreichischen Ärztekammer, Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte (im Folgenden kurz ÖÄK) für sich und die in § 2 Abs. 1 EKP-Ärzte-Gesamtvertrag bezeichneten Landesärztekammern einerseits und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger (im Folgenden kurz Dachverband) für die in § 2 Abs. 2 EKP-Ärzte-Gesamtvertrag bezeichneten Versicherungsträger andererseits.

I. Übergangsbestimmungen zur Dokumentation im Eltern-Kind-Pass

Gesetzliche Vorgaben können bestimmen, dass Schwangere und Kinder über einen Eltern-Kind-Pass in Papierform verfügen. Für diese Personen gelten für die Dokumentation gemäß § 3 Abs 1 EKP-Ärzte-Gesamtvertrag folgende Übergangsbestimmungen:

Der Vertragsarzt bestätigt die Durchführung der in § 1 Abs. 1 EKP-Ärzte-Gesamtvertrag genannten ärztlichen Untersuchungen bzw. des Gesundheitsgesprächs im Eltern-Kind-Pass in Papierform. Dabei sind im Eltern-Kind-Pass bzw. in den entsprechenden Einlegeblättern Art und Umfang der ärztlichen Untersuchungen sowie wesentliche Inhalte und besondere Feststellungen zu dokumentieren.

II. Gespräche zu Tarifen und Sonderleistungspositionen

Im Jahr 2027 werden erneut Gespräche über die Tarife der in § 5 Abs. 1 EKP-Ärzte-Gesamtvertrag angeführten Sonderleistungspositionen geführt.

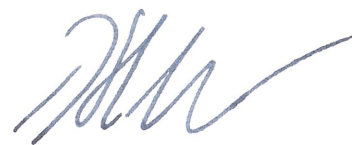
Darüber hinaus hat bei zukünftigen Änderungen des Untersuchungsprogramms gemäß Eltern-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm-Verordnung (kurz EKPUV), BGBl. II Nr. 241/2026 ein Austausch zu erfolgen.

Wien, am 17.9.2026

Österreichische Ärztekammer
Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte


Obmann

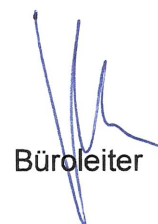



Präsident

Dachverband der Sozialversicherungsträger


Vorsitzende(r)




Büroleiter